

SATZUNG

Letzte Änderung vom 14.06.2001.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1 Der Verein trägt den Namen OptoNet e.V.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Jena und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist das erste Geschäftsjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung, Ausbildung und Innovation. Dazu arbeitet der Verein mit Unternehmen und deren Verbänden, den Hochschulen und Forschungseinrichtungen, den Gebietskörperschaften sowie den Trägern von kulturellen, sozialen, sportlichen und arbeitsmarktlichen Belangen zusammen, um die theoretischen und praktischen Kompetenzen der Region für die Schaffung innovativer Entwicklungsstrategien zu einem Netzwerk zusammenzuführen.

Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch folgende Aufgaben:

- » Unterstützung der innovativen Potenziale durch vorwettbewerbliche Gemeinschaftsforschung der Region Erfurt - Jena - Gera - Ilmenau - Eisenach und angrenzender Regionen auf den Gebieten Optik-Optoelektronik,
 - » Koordinierung der Antragstellung und Repräsentation zur Teilnahme am OptecNet-Wettbewerb des BMBF und ähnlicher, den Zweck des Vereins berührender Wettbewerbe
 - » Koordinierung der projektbezogenen Zusammenarbeit und von Einzelmaßnahmen in der Durchführungsphase des Wettbewerbs und der darauffolgenden selbsttragenden Entwicklungsphase,
 - » Unterstützung von und Mitarbeit bei Forschungseinrichtungen, Behörden sowie nationalen und internationalen Gremien, die der Förderung der Technologien dienen,
 - » Förderung des Nachwuchses und Weiterbildung des technischen und wissenschaftlichen Personals durch Organisation und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, Vorträgen, Workshops u. ä.,
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
 - 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 4 Zur Verfolgung seines Zwecks kann der Verein seinerseits die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinigungen erwerben.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglieder des Vereins können Unternehmen jeglicher Rechtsform, Forschungseinrichtungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Gebietskörperschaften und Vereine werden.
- 2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Zustimmung zum Antrag ist mit Übergabe der Satzung mitzuteilen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat er dies dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
- 3 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - » Kündigung
Diese kann nur schriftlich an den Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.
 - » Ausschluss
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt, oder bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung.
 - » Tod
- 4 Für hervorragende Beförderung des Vereinszwecks können natürliche Personen Ehrenmitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder-Versammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft.

§ 4 BEITRÄGE

- 1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr spätestens im 9. Monat des Vorjahres neu beschlossen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1 Die Mitglieder haben das Recht die Hilfe des Vereins im Rahmen seines gemeinnützigen Zweckes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen auszuüben. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern und den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

- 1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1** Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand (Postausgang).
- 2** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder verlangt wird.
- 3** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Aufzeichnung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, der das Protokoll zu unterzeichnen hat.
- 4** Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und wählt den neuen Vorstand.
- 5** Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer zu unangemeldeten Prüfungen der Buchführung. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 6** Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über den Haushaltsplan, den Finanzbericht den Jahresbericht, die Beteiligung an Gesellschaften und Vereinen, Satzungsänderungen.
- 7** Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, das Stimmrecht kann per Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

§ 8 VORSTAND

- 1** Der Vorstand soll aus mindestens drei, max. sieben Mitgliedern bestehen. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- 2** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- 3** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 4** Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Er kann zur Durchführung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, einen Geschäftsführer und gegebenenfalls weiteres Personal anstellen und eine Geschäftsordnung erlassen.
- 5** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und bereitet Mitgliederversammlungen vor. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest.
- 6** Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 EINNAHMEN, AUSGABEN, VERWALTUNG

- 1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus öffentlichen Fördermitteln Spenden und sonstigen Zuwendungen, eigenerwirtschafteten Mitteln und Beiträgen.
- 2 Mögliche Überschüsse können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Auszahlung von Überschussanteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen bzw. Einnahmen des Vereins.
- 4 Über Einnahmen und Ausgaben ist eine ordnungsgemäße Buchführung anzulegen.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet auch nach Auflösung nur das Vereinsvermögen.
- 3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken durch Übertragung an die Stiftung STIFT zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Eingetragen am 03.08.2001 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jena unter 914/2.